

Ergänzende Schiedsordnung für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Erläuterungen*

Einführung

Die Internationale Schweizerische Schiedsordnung ("**Schiedsordnung**"), zuletzt revidiert im Jahr 2021,¹ bietet einen modernen und wirkungsvollen Rahmen für die Beilegung von Handelsstreitigkeiten.

Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung werden vom Schiedsgerichtshof (der "**Gerichtshof**") des Swiss Arbitration Centre administriert. Der Gerichtshof wird bei seiner Arbeit durch das Sekretariat des Gerichtshofs (das "**Sekretariat**") unterstützt.

Ab dem 1. Januar 2023, mit der jüngsten Revision des Schweizerischen Obligationenrechts ("**OR**"), sieht ein neuer Artikel 697n OR (dessen Geltungsbereich durch Verweise in Artikel 764 Absatz 2 OR und Artikel 797a OR erweitert wird) vor, dass die Statuten von schweizerischen Aktiengesellschaften gemäss Artikel 620 ff. OR, von schweizerischen Kommanditaktiengesellschaften gemäss Artikel 764 ff. OR und von schweizerischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemäss Artikel 772 ff. OR vorsehen können, dass "*gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten*" durch ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz entschieden werden können und dass die statutarische Schiedsklausel die Gesellschaft, die Gesellschaftsorgane, die Mitglieder der Gesellschaftsorgane und die Aktionäre bindet, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

Für Schiedsverfahren, die sich auf statutarische Schiedsklauseln stützen, gelten von Rechts wegen die Bestimmungen über die innerstaatliche Schiedsgerichtsbarkeit gemäss dem 3. Teil der Schweizerischen Zivilprozessordnung ("**ZPO**"), unter ausdrücklichem Ausschluss der Bestimmungen über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit im 12. Kapitel des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Artikel 697n Absatz 2 OR).

Gemäss Artikel 697n OR können die Statuten die Einzelheiten des Schiedsverfahrens regeln, insbesondere durch Verweis auf eine institutionelle Schiedsordnung. In jedem Fall haben sie dafür zu sorgen, dass "*Personen, die von den Rechtswirkungen des Schiedsspruchs unmittelbar betroffen sein können*", über die Einleitung und Beendigung des Verfahrens informiert werden und an der Bestellung der Schiedsrichter und am Schiedsverfahren als Intervenienten teilnehmen können.

Die Schiedsordnung eignet sich für die Beilegung aller Arten von handels- und gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, einschliesslich der in Artikel 697n OR genannten gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten. Um den Besonderheiten solcher gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten Rechnung zu tragen, die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen und sicherzustellen, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten mittels Schiedsverfahren unter der Schiedsordnung effizient und wirkungsvoll beigelegt werden können, hat das Swiss Arbitration Centre eine ergänzende Schiedsordnung für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (die "**Ergänzende Schiedsordnung**") erlassen, die am 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Sie schlägt auch eine statutarische Musterschiedsklausel vor, welche auf die Schiedsordnung (einschliesslich der Ergänzenden Schiedsordnung) verweist und die juristische Personen in ihre Statuten aufnehmen können.

* Diese Erläuterungen stellen keine Rechtsberatung dar und dürfen nicht als solche verwendet werden. Sie dienen ausschliesslich dem Zweck, Hintergrundinformationen und Hinweise auf ausgewählte juristische Publikationen zu geben. Das Swiss Arbitration Centre übernimmt keine Verantwortung für die hierin geäusserten Ansichten.

1 <https://www.swissarbitration.org/wp-content/uploads/2022/07/Swiss-Rules-2021-DE.pdf>.

Statutarische Musterschiedsklausel

Die statutarische Musterschiedsklausel kann in die Statuten einer juristischen Person aufgenommen werden. Sie verweist gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten an die Schiedsgerichtsbarkeit nach den Regeln der Schiedsordnung, einschliesslich der besonderen Bestimmungen für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, die in der Ergänzenden Schiedsordnung enthalten sind.

Die statutarische Musterschiedsklausel enthält sowohl empfohlene Inhalte, die für eine Schiedsvereinbarung erforderlich sind (Bestimmungen 1-3), als auch mögliche zusätzliche Inhalte, die Gesellschaften je nach ihren Präferenzen in ihre statutarische Schiedsklausel aufnehmen können (Teil von Bestimmung 1, Bestimmungen 4-9).

Die statutarische Musterschiedsklausel passt sowohl in die Statuten von schweizerischen Aktiengesellschaften als auch von schweizerischen Kommanditaktiengesellschaften und schweizerischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, falls eine solche Gesellschaft (die "Gesellschaft") ihre gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit nach Artikel 697n OR unterstellen will.

- (1) *"Alle gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, unter Ausschluss von Angelegenheiten, die dem summarischen Verfahren nach Artikel 250 lit. c der Schweizerischen Zivilprozessordnung unterliegen [und unter Ausschluss von Klagen auf Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere nach dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel], sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung des Swiss Arbitration Centre zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung."*

Diese Bestimmung der statutarischen Musterschiedsklausel basiert auf der Musterschiedsklausel der Schiedsordnung und wurde angepasst, um den Besonderheiten von "gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten" gemäss Artikel 697n OR Rechnung zu tragen.

Sie verwendet denselben Begriff "gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten" wie Artikel 697n Absatz 1 OR und soll für alle Streitigkeiten gelten, die unter die gesetzliche Bedeutung dieses Begriffs fallen. In der Ergänzenden Schiedsordnung wird der Begriff "gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten" nicht definiert, um eine Diskrepanz zwischen dem Anwendungsbereich der Musterschiedsklausel und dem Gesetz zu vermeiden. Es steht der Gesellschaft frei, die statutarische Musterschiedsklausel so anzupassen, dass sie nur bestimmte gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten umfasst.²

Mit Bezug auf schweizerische Aktiengesellschaften gehören zu den "gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten" im Sinne von Artikel 697n OR (i) die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen (Artikel 706, 691 Absatz 3 i.V.m. 689f Absatz 2 OR; Artikel 106 FusG); (ii) Feststellungsklagen betreffend der Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung und des Verwaltungsrats (Artikel 706b und 714 OR); (iii) Verantwortlichkeitsklagen gegen Mitglieder der Organe der Gesellschaft (Artikel 752 ff. OR; Artikel 108 FusG); (iv) Rückerstattungsklagen zur Rückforderung von Leistungen (Artikel 678 OR; diese Klagen sind zumindest insoweit erfasst, als sie sich gegen Aktionäre, Mitglieder des Verwaltungsrats und an der Geschäftsführung beteiligte Personen sowie Mitglieder des Beirats richten;³ (v) Klagen auf Auflösung der Gesellschaft (Artikel 736 Absatz 1 Ziffer 4 OR); (vi) Klagen auf eine angemessene Ausgleichszahlung nach einer Umstrukturierung (Artikel 105 FusG); (vii) weitere Klagen, einschliesslich Klagen der Gesellschaft gegen einen Aktionär auf Erfüllung der Verpflichtung zur Einzahlung des Aktienkapitals und Klagen im Zusammenhang mit Vinkulierungen.⁴

Die statutarische Musterschiedsklausel umfasst nicht Angelegenheiten, die einem summarischen Verfahren nach Artikel 250 lit. c ZPO unterliegen. Dabei handelt es sich um Angelegenheiten, die nach einem summarischen Verfahren vor einem staatlichen Gericht zu einer Entscheidung in der Sache führen, die das staatliche Gericht gegebenenfalls mit Vollstreckungsmassnahmen verbinden kann. Bei einer schweizerischen Aktiengesellschaft sind dies u.a. (i) die Klage auf Abberufung oder Ernennung eines Liquidators (Artikel 741 Absatz 2 OR); (ii) die Klage eines Aktionärs auf Auskunft und Einsichtnahme (Artikel 697b OR); (iii) die Klage

2 HANS-UELI VOGT/VALENTINA HIRSIGER-MEIER/THOMAS HOFER, Statutarische Schiedsklauseln (2019), Rz. 133.

3 Dagegen wird zumindest gemäss einer Lehrmeinung eine gegen eine nahestehende Person gerichtete Klage im Allgemeinen nicht als umfasst angesehen; siehe VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fussnote 2), Rz. 151.

4 Siehe z. B. VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fussnote 2), Rz. 118 ff.

auf Massnahmen bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft (Artikel 731b OR);⁵ (iv) die Klage auf Bezeichnung der Sachverständigen zur Durchführung einer Sonderuntersuchung (Artikel 697c OR); (v) die Klage auf Einberufung einer Generalversammlung und Anträge zur Tagesordnung (Artikel 699 Absatz 5 OR); (vi) die Klage auf Kraftloserklärung von Wertpapieren (Artikel 981 OR); (vii) die Klage eines Verwaltungsratsmitglieds auf Auskunft und Einsicht (Artikel 715a OR);⁶ und (viii) weitere Klagen.⁷ Der Grund für den Ausschluss solcher Angelegenheiten von der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts, das auf der Grundlage der statutarischen Musterschiedsklausel handelt, ist, dass Schiedsgerichte im Gegensatz zu staatlichen Gerichten wohl nicht die Befugnis haben, ihre eigenen Anordnungen zu vollstrecken. Darüber hinaus können Schiedsgerichte keine verbindlichen Entscheide gegenüber Dritten treffen, die nicht durch die Schiedsvereinbarung gebunden sind, wie z.B. das Handelsregisteramt. Um die Wirksamkeit solcher Entscheide zu gewährleisten, erscheint es daher ratsam, diese aus der Schiedsgerichtsbarkeit zugunsten der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte auszugliedern. Der Ausschluss von Angelegenheiten, die dem summarischen Verfahren nach der ZPO unterliegen, ist nicht zwingend, solange die Sache schiedsfähig ist. Will eine Gesellschaft diesen Ausschluss nicht umsetzen, kann sie den entsprechenden Teil der Musterschiedsklausel weglassen und stattdessen in ihrer statutarischen Schiedsklausel spezifische Schutzvorkehrungen, wie z.B. besondere Fristen, vorsehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Anforderungen von Artikel 697n Absatz 3 OR auch für solche summarischen Verfahren gelten sollen.⁸

Die Formulierung in eckigen Klammern (*“und unter Ausschluss von Klagen auf Vernichtung ausstehender Aktien nach dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel”*) bezieht sich auf *“Squeeze-out”*-Klagen nach dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz, die nur für einen Bruchteil der Gesellschaften relevant sein werden.

- (2) *“Der Sitz des Schiedsverfahrens ist ... (Sitz der Gesellschaft/andere Stadt in der Schweiz).”*

Gemäss Artikel 697n Absatz 1 OR muss der Sitz eines Schiedsverfahrens, das eine gesellschaftsrechtliche Streitigkeit betrifft, in der Schweiz liegen. Diese Bestimmung stellt die Einhaltung dieses Erfordernisses sicher, indem sie den Sitz des Schiedsverfahrens gemäss Artikel 17 der Schiedsordnung und Artikel 355 ZPO auf den Sitz der schweizerischen Gesellschaft oder einen anderen Ort in der Schweiz festlegt.

- (3) *“Die Sprache des Schiedsverfahrens ist ... (gewünschte Sprache einfügen).”*

Diese Bestimmung dient der Festlegung der Sprache des Schiedsverfahrens gemäss Artikel 18 der Schiedsordnung.

- (4) *“Das Schiedsgericht soll aus ... (“einem”, “drei”, “einem oder drei”) Mitglieder(n) bestehen.”*

Diese Bestimmung legt die Anzahl der Mitglieder des Schiedsgerichts fest. Enthält die statutarische Schiedsklausel diese Bestimmung nicht, kommt Artikel 9(1) der Schiedsordnung zur Anwendung, wonach der Gerichtshof unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände entscheidet, ob die Streitsache einem aus einem oder drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht zuzuweisen ist. Die Entscheidung im Einzelfall dem Gerichtshof nach Artikel 9(1) der Schiedsordnung zu überlassen kann je nach Streitwert und Komplexität der jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Streitigkeit mehr Flexibilität bieten.

- (5) *“Der Schiedsgerichtshof des Swiss Arbitration Centre ernennt ... (das Mitglied des Schiedsgerichts) / (die Mitglieder des Schiedsgerichts und bezeichnet die oder den Vorsitzende(n)).”*

Diese Bestimmung weicht von der Standardregel in Artikel 10 und 11 der Schiedsordnung ab, wonach die Parteien gemeinsam einen Einzelschiedsrichter oder eine Einzelschiedsrichterin bezeichnen bzw. im Falle eines Dreierschiedsgerichts jede Partei ein Mitglied des Schiedsgerichts bezeichnet, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Gesellschaft kann sich beim Erlass einer statutarischen Schiedsklausel dafür entscheiden, stattdessen alle Mitglieder des Schiedsgerichts vom Gerichtshof ernennen zu lassen. Es kann dies tun, indem es diese Bestimmung in seine statutarische Schiedsklausel aufnimmt.

5 Siehe BGE 138 III 166 E. 3 zur Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens auf alle auf Artikel 731b OR gestützten Verfahren.

6 Siehe BGE 144 III 100 E. 5.

7 Solche weiteren Klagen sind z.B. in VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fussnote 2), in Fussnote 362 auf Seite 79 aufgeführt.

8 VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fussnote 2), Rz. 134.

Werden alle Mitglieder des Schiedsgerichts nicht von den Parteien, sondern vom Gerichtshof ernannt, so gilt das Erfordernis von Artikel 697n Absatz 3 OR, wonach die statutarische Schiedsklausel sicherstellen muss, dass Personen, die von den Rechtswirkungen des Schiedsspruchs unmittelbar betroffen sein können, an der Ernennung der Schiedsrichter mitwirken können, als erfüllt.⁹ Enthält die statutarische Schiedsklausel diese Bestimmung, so sind gemäss Artikel 3(1) der Ergänzenden Schiedsordnung die Artikel 3(2) und (3) der Ergänzenden Schiedsordnung nicht anwendbar.

- (6) *“Die Gesellschaft und die Mitglieder der Gesellschaftsorgane unterwerfen alle Streitigkeiten, die unter diese Schiedsklausel fallen, der Schiedsgerichtsbarkeit und lehnen die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte für diese Streitigkeiten ab, soweit Klagen im Zusammenhang mit diesen Streitigkeiten gegen sie erhoben werden.”*

Diese Bestimmung enthält eine ausdrückliche Verpflichtung der Gesellschaft und der Mitglieder der Gesellschaftsorgane, alle Streitigkeiten, die unter die statutarische Schiedsklausel fallen, der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen und die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte für solche Streitigkeiten abzulehnen, soweit eine Klage im Zusammenhang mit solchen Streitigkeiten vor einem solchen Gericht eingeleitet wird. Die Gesellschaft kann sich für die Aufnahme einer solchen Bestimmung entscheiden, um die Einheitlichkeit des Rechtswegs (zugunsten der Schiedsgerichtsbarkeit) zu gewährleisten und damit die Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 697n Absatz 3 OR gegenüber Personen sicherzustellen, die von den Rechtswirkungen des Schiedsspruchs unmittelbar betroffen sein können.

- (7) *“Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer klagenden Partei, die Aktionär(in) der Gesellschaft ist, der Gesellschaft die Kosten des Schiedsverfahrens auferlegen, sofern die klagende Partei nach dem Sachverhalt und dem anwendbaren Recht einen berechtigten Grund hatte, die Klage einzureichen, und sofern die Klage nicht überwiegenden Interessen der Gesellschaft entgegensteht.”*

Gemäss Artikel 40 der Schiedsordnung sind die Kosten des Schiedsverfahrens grundsätzlich von der unterliegenden Partei zu tragen. Aus Gründen der Corporate Governance kann sich die Gesellschaft zur Aufnahme dieser Bestimmung entscheiden, die von Artikel 40 der Schiedsordnung abweicht, indem sie dem Schiedsgericht erlaubt, die Kosten des Schiedsverfahrens in begründeten Fällen der Gesellschaft aufzuerlegen. Die Vorschrift räumt dem Schiedsgericht einen Ermessensspielraum hinsichtlich der angemessenen Umstände ein, unter denen es der Gesellschaft die Kosten auferlegen kann, einschliesslich der Entscheidung über seine entsprechende Zuständigkeit (Artikel 23(1) der Schiedsordnung), und kann etwa in Fällen von Haftungsansprüchen oder Ansprüchen auf Rückzahlung von Gewinnausschüttungen gegen die Gesellschaft Anwendung finden.

- (8) *“Das Schiedsgericht kann die Gesellschaft zur Hinterlegung jeden Vorschusses gemäss Artikel 41 der Schiedsordnung auffordern, wie auch eines Vorschusses für die Kosten, die einer klagenden Partei, die Aktionär(in) der Gesellschaft ist, für die Rechtsvertretung und den Rechtsbeistand vernünftigerweise entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden.”*

Wie bei Bestimmung 7 kann sich die Gesellschaft aus Gründen der Corporate Governance zur Aufnahme dieser Bestimmung entscheiden, die hinsichtlich des vom Schiedsgericht gemäss Artikel 41 der Schiedsordnung angeordneten Vorschusses gilt (nicht aber hinsichtlich der Einschreibgebühr oder des vom Sekretariat gemäss Abschnitt 1.4 des Anhangs B der Schiedsordnung verlangten vorläufigen Kostenvorschusses), sowie für angemessene Kosten von Aktionären für rechtliche Vertretung und Unterstützung. Es steht der Gesellschaft frei, die Anwendung dieser Bestimmung entweder auf die Vorschüsse oder die Kosten oder auf bestimmte Arten von Kosten zu beschränken.

- (9) *“Alle Mitteilungen über die Einleitung und die Beendigung des Schiedsverfahrens sind gemäss der Ergänzenden Schiedsordnung für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und in der dort vorgesehenen Form zuzustellen. Darüber hinaus erfolgt die Zustellung auf dem Postweg und per E-Mail an alle zustellungsfähigen Adressen und Empfangsberechtigten, die der Gesellschaft von den Aktionären zu diesem Zweck angegeben worden sind.”*

Diese Bestimmung kann die Erfüllung der Pflicht zur Unterrichtung über die Einleitung und die Beendigung des Schiedsverfahrens gemäss Artikel 697n Absatz 3 OR erleichtern. Die Form der in Artikel 697n Absatz 3 OR geforderten Mitteilungen ist in Artikel 2(4) der Ergänzenden Schiedsordnung geregelt. Diese (fakultative)

9 VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fussnote 2), Rz. 247 und Rz. 251.

Klausel weist darauf hin, dass die einschlägigen Bestimmungen dort zu finden sind, und räumt den Aktionären darüber hinaus das Recht ein, der Gesellschaft eine besondere Zustelladresse für Mitteilungen im Zusammenhang mit Schiedsverfahren zu nennen.

(10) *“Der dringliche Rechtsschutz nach Artikel 43 der Schiedsordnung findet keine Anwendung.”*

Artikel 43 der Schiedsordnung sieht die Möglichkeit eines dringlichen Rechtsschutzes vor, in dem eine Partei, die vor der Bestellung des Schiedsgerichts dringlicher Massnahmen nach Artikel 29 der Schiedsordnung bedarf, einen Antrag auf dringlichen Rechtsschutz durch ein Dringlichkeitsschiedsgericht stellen kann. Ein solches Verfahren führt nicht zu einer endgültigen Entscheidung in der Sache, sondern möglicherweise zur Anordnung vorläufiger Massnahmen für eine begrenzte Dauer, die vom Dringlichkeitsschiedsgericht oder, nach Übermittlung der Akten, vom Schiedsgericht geändert, ausgesetzt oder beendet werden können. Eine vom Dringlichkeitsschiedsgericht angeordnete Massnahme fällt dahin mit der Einstellung des Verfahrens für dringlichen Rechtsschutz nach Artikel 43(3), wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Antrag auf dringlichen Rechtsschutz eine Einleitungsanzeige eingereicht wird, mit dem Erlass eines Endschiedsspruchs, es sei denn, das Schiedsgericht entscheidet darin ausdrücklich anders oder mit der Beendigung des Schiedsverfahrens aus anderen Gründen.

Es ist allgemein anerkannt, dass die Parteien einer Schiedsvereinbarung, die auf die Schiedsordnung verweist, dringliche Massnahmen entweder bei einem Dringlichkeitsschiedsgericht gemäss Artikel 43 der Schiedsordnung oder bei einer zuständigen richterlichen Behörde beantragen können, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben (siehe Artikel 29(5) der Schiedsordnung, der durch Verweis in Artikel 43(1) der Schiedsordnung auch für dringliche Rechtsschutzverfahren gilt).

In Fällen, in denen mehrere Parteien beteiligt sind, können diese konkurrierenden Zuständigkeiten dazu führen, dass parallele Anträge auf vorläufige Massnahmen bei verschiedenen Entscheidungsträgern anhängig gemacht werden, was schwierige Fragen hinsichtlich der Priorität der Zuständigkeit oder der Bindungswirkung früherer Entscheidungen aufwirft und sogar zu widersprüchlichen Entscheidungen führen kann.

Ein dringliches Rechtsschutzverfahren nach Artikel 43 der Schiedsordnung könnte auch Bedenken hinsichtlich der Einhaltung von Artikel 697n Absatz 3 OR aufwerfen, wenn sich herausstellen sollte, dass diese Bestimmung auch auf Verfahren anwendbar ist, die zu einer Entscheidung über vorläufige Massnahmen und nicht zu einer endgültigen Entscheidung in der Sache führen.

Um diese möglichen Probleme zu vermeiden, kann die Gesellschaft in der statutarischen Schiedsklausel die Anwendung des dringlichen Rechtsschutzes nach Artikel 43 der Schiedsordnung ausschliessen.

Ergänzende Schiedsordnung für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

“1. Die ergänzende Schiedsordnung für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (die “Ergänzende Schiedsordnung”) gilt für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten von schweizerischen Aktiengesellschaften nach Artikel 620 ff., schweizerischen Kommanditaktiengesellschaften nach Artikel 764 ff. und schweizerischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach Artikel 772 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.”

Diese Bestimmung definiert den Anwendungsbereich der Ergänzenden Schiedsordnung und stellt klar, dass sowohl die Schiedsordnung als auch die Ergänzende Schiedsordnung auf “gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten” anwendbar sind. Es wurde bewusst darauf verzichtet, den Begriff der “gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten” in der Ergänzenden Schiedsordnung zu definieren und stattdessen auf denselben Begriff wie in Artikel 697n OR zurückzugreifen, um die Kohärenz mit dem gesetzlichen Begriff sicherzustellen.

Die gesetzlichen Anforderungen von Artikel 697n Absatz 3 OR gelten für statutarische Schiedsklauseln in den Statuten von schweizerischen Aktiengesellschaften, schweizerischen Kommanditaktiengesellschaften (Verweis in Artikel 764 Absatz 2 OR) und schweizerischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Verweis in Artikel 797a OR). Die Bestimmungen der Ergänzenden Schiedsordnung wurden so formuliert, dass sie den Anforderungen von Artikel 697n Absatz 3 OR genügen. Sie gelten daher für die vorgenannten Gesellschaftsformen, auf die Artikel 697n Absatz 3 OR anwendbar ist.

Die Ergänzende Schiedsordnung ist nicht automatisch auf gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten von Vereinen und Genossenschaften anwendbar. Diese können jedoch die Ergänzende Schiedsordnung für anwendbar erklären, indem sie in ihrer statutarischen Schiedsklausel ausdrücklich erklären, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten der Ergänzenden Schiedsordnung unterstellt werden sollen. Die Ergänzende Schiedsordnung ist ebenfalls nicht anwendbar auf einfache Gesellschaften nach Artikel 530 ff. OR, Kollektivgesellschaften nach Artikel 552 ff. OR oder Kommanditgesellschaften nach Artikel 594 ff. OR.

“2. Die Ergänzende Schiedsordnung gilt für Schiedsverfahren, die aufgrund einer in den Statuten einer juristischen Person (die „Gesellschaft“) enthaltenen statutarischen Schiedsklausel eingeleitet werden.”

Diese Bestimmung stellt klar, dass die Ergänzende Schiedsordnung nur für Streitigkeiten gilt, die auf statutarischen Schiedsklauseln nach Artikel 697n OR beruhen, nicht aber für Schiedsverfahren, die auf vertraglichen Schiedsklauseln beruhen, es sei denn, eine solche Schiedsklausel sieht etwas Anderes vor.

Vertragliche und statutarische Schiedsklauseln bleiben auch nach dem Inkrafttreten von Artikel 697n OR im Rahmen von gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten in schweizerischen Aktiengesellschaften, schweizerischen Kommanditaktiengesellschaften und schweizerischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung möglich.¹⁰

Dies erfordert, dass die Parteien und der Gerichtshof sowie das Schiedsgericht prüfen, ob die Schiedsklausel, auf die sich das Schiedsverfahren stützt, gesellschaftsrechtlicher oder vertraglicher Natur ist. Im Zweifelsfall kann es ratsam sein, davon auszugehen, dass sie gesellschaftsrechtlicher Natur ist und daher die Anforderungen von Artikel 697n Absatz 3 OR und der Ergänzenden Schiedsordnung gelten.

“3. Die Ergänzende Schiedsordnung ergänzt die Internationale Schweizerische Schiedsordnung (die “Schiedsordnung”) und findet immer dann Anwendung, wenn die Schiedsklausel auf die Schiedsordnung verweist. Soweit die Ergänzende Schiedsordnung eine Angelegenheit nicht ausdrücklich regelt, gelten die Bestimmungen der Schiedsordnung.”

Diese Bestimmung stellt klar, dass die Ergänzende Schiedsordnung in Verbindung mit der Schiedsordnung gelesen werden muss und dass es nicht notwendig ist, in der statutarischen Schiedsklausel ausdrücklich auf die Ergänzende Schiedsordnung zu verweisen. Es reicht, wenn die statutarische Schiedsklausel auf die Schiedsordnung verweist. Die Bestimmung ist in Verbindung mit Artikel 1(2) zu lesen, der vorsieht, dass die Ergänzende Schiedsordnung nur für Schiedsverfahren gilt, die auf einer statutarischen Schiedsklausel beruhen.

¹⁰ Siehe VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fussnote 2), Rz. 72 und Rz. 99 ff.

“4. Diese Fassung der Ergänzenden Schiedsordnung, die ab dem 1. Januar 2023 in Kraft ist, gilt für alle Schiedsverfahren, in denen die Einleitungsanzeige an oder nach diesem Datum eingereicht wird, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.”

Diese Bestimmung entspricht Artikel 1(2) der Schiedsordnung.

INFORMATIONEN ÜBER DIE EINLEITUNG UND BEENDIGUNG VON SCHIEDSVERFAHREN

Artikel 2

“1. Innerhalb von 5 Tagen nach Einleitung eines Schiedsverfahrens ergreift die Gesellschaft geeignete Massnahmen, um Personen, die von den Rechtswirkungen des Schiedsspruchs direkt betroffen sein können (die “Betroffene”), über die Einleitung des Schiedsverfahrens zu informieren. Die Gesellschaft informiert die Aktionäre insbesondere, aber nicht ausschliesslich, über die Einleitung eines Schiedsverfahrens gegen die Gesellschaft, das den Bestand der Gesellschaft, die Gültigkeit oder Rechtmässigkeit der Beschlüsse ihrer Organe, die Auflösung der Gesellschaft oder die Festsetzung einer angemessenen Ausgleichszahlung nach einer Umstrukturierung betrifft.”

Diese Bestimmung setzt Artikel 697n Absatz 3 OR um, wonach Personen, die von den Rechtswirkungen des Schiedsspruchs unmittelbar betroffen sein können (“Betroffene”), von der Einleitung des Schiedsverfahrens zu unterrichten sind.

Nur bestimmte gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten können dazu führen, dass ein Schiedsspruch eine solche Rechtswirkung (*d.h. Rechtskraft, Gestaltungswirkung oder Vollstreckbarkeit*¹¹) gegenüber anderen Personen als den Parteien entfaltet. Die Mitteilungspflicht der Gesellschaft gilt nur für solche Streitigkeiten. Dies wird in der Regel bei Verfahren gegen die Gesellschaft der Fall sein, welche die Existenz der Gesellschaft, die Gültigkeit oder Rechtmässigkeit der Beschlüsse ihrer Organe, die Auflösung der Gesellschaft oder die Festlegung einer angemessenen Entschädigungszahlung nach einer Umstrukturierung betreffen. Im Zusammenhang mit schweizerischen Aktiengesellschaften zählen zu den Handlungen, die eine Meldepflicht auslösen, insbesondere (aber nicht ausschliesslich): (i) Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen (Artikel 706 OR; Artikel 691 Absatz 3 und Artikel 689f Absatz 2 i.V.m. Artikel 691 Absatz 3 OR; Artikel 106 FusG); (ii) Feststellungsklagen betreffend die Nichtigkeit von Generalversammlungs- und Verwaltungsratsbeschlüssen (Artikel 706b und Artikel 714 OR); (iii) Klagen auf Auflösung der Gesellschaft (Artikel 736 Absatz 1 Ziffer 4 OR); (iv) Klagen auf Festsetzung einer angemessenen Abfindung nach einer Umstrukturierung (Artikel 105 Fusionsgesetz).¹²

Die Mitteilung muss innerhalb einer kurzen Frist erfolgen, da die betroffene Person erst durch diese Mitteilung in die Lage versetzt wird, ihre Mitwirkungsrechte wirksam wahrzunehmen. Gemäss Artikel 3(2) der Schiedsordnung gilt das Schiedsverfahren als an dem Tag eingeleitet, an dem die Einleitungsanzeige beim Sekretariat eingeht. Die Gesellschaft ist verpflichtet, innerhalb von 5 Tagen nach diesem Datum geeignete Massnahmen gemäss dieser Bestimmung zu unternehmen. Wenn die Gesellschaft in der Einleitungsanzeige als beklagte Partei oder nicht als Partei benannt ist und somit gemäss Artikel 2(3) der Ergänzenden Schiedsordnung i.V.m. Artikel 3(6) der Schiedsordnung die Einleitungsanzeige zugestellt erhält (und möglicherweise erst so von deren Existenz Kenntnis erlangt), wird der Gesellschaft nur wenig Zeit bleiben, um seinen Verpflichtungen gemäss dieser Bestimmung nachzukommen. Sie ist deshalb gut beraten, Prozesse einzurichten, um sicherzustellen, dass sie seiner Verpflichtung, angemessene Schritte gemäss dieser Bestimmung zu unternehmen, innerhalb einer sehr kurzen Zeit nachkommen kann.

Auch wenn die Parteien des Schiedsverfahrens nicht verpflichtet sind, Betroffene zu benennen, sind klagende Parteien unter Umständen gut beraten, Massnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass die Gesellschaft Betroffene benachrichtigen kann, z. B. indem sie diese Personen in der Einleitungsanzeige benennen.

“2. Ist die Gesellschaft nicht Partei des Schiedsverfahrens, so muss die Einleitungsanzeige zusätzlich zu den in Artikel 3(6) der Schiedsordnung genannten Punkten die Namen, Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Gesellschaft und gegebenenfalls ihrer Vertreter enthalten.”

Diese Bestimmung ergänzt Artikel 3(3) der Schiedsordnung. Sie ermöglicht es dem Sekretariat, der Gesellschaft die Einleitungsanzeige gemäss Artikel 2(3) zuzustellen, wenn die Gesellschaft nicht Partei des Schiedsverfahrens ist, und stellt sicher, dass die Gesellschaft in der Lage ist, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einleitung des Schiedsverfahrens gemäss Artikel 2(1) und 2(4) anzuzeigen.

11 Siehe VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fussnote 2), Rz. 215; BGE 142 III 629 E. 2.3.6.
12 VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fussnote 2), Rz. 217.

“3. Ist die Gesellschaft nicht als Partei des Schiedsverfahrens benannt, so stellt das Sekretariat bei der Zustellung der Einleitungsanzeige gemäss Artikel 3(6) der Schiedsordnung die Einleitungsanzeige auch der Gesellschaft zu.”

Diese Bestimmung ergänzt Artikel 3(6) der Schiedsordnung. Sie stellt sicher, dass die Gesellschaft über die Einleitung eines Schiedsverfahrens aufgrund einer statutarischen Schiedsklausel informiert wird, auch wenn sie in der Einleitungsanzeige nicht als Partei des Schiedsverfahrens genannt wird. Auf diese Weise kann die Gesellschaft ihrer Verpflichtung nachkommen, die Einleitung des Schiedsverfahrens gemäss Artikel 2(1) und 2(4) in geeigneter Weise mitzuteilen.

“4. Ist die Mitteilung nach Artikel 2(1) an eine(n) Aktionär(in) gerichtet, so erfolgt sie in der Form, die in den Statuten für Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre vorgesehen ist und, soweit anwendbar, in Übereinstimmung mit einer besonderen Statutenbestimmung über eine solche Mitteilung. Andere Personen als Aktionäre können auf andere geeignete Weise benachrichtigt werden, einschliesslich der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.”

Bei den besonderen Bestimmungen in den Statuten, auf die in Artikel 2(4) Bezug genommen wird, handelt es sich um die Bestimmungen, auf die im zweiten Satz von Bestimmung 9 der Musterschiedsklausel verwiesen wird. Grundsätzlich sollte die Mitteilung in der Form erfolgen, die in den Statuten für Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre vorgesehen ist (z.B. Brief, E-Mail, Fax oder andere Kommunikationsmittel). In Anbetracht der Tatsache, dass es Nicht-Aktionäre geben könnte, die als Betroffene gelten, sollte die Gesellschaft in der Lage sein, andere Kommunikationsmittel zu nutzen, um sicherzustellen, dass diese Personen kontaktiert werden können, auch wenn es nicht möglich ist, sie in der gleichen Form wie die Aktionäre zu erreichen. Insbesondere sollte die Gesellschaft die Möglichkeit haben, die Mitteilung gegebenenfalls im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen. Da dies die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens berührt, sollte die Gesellschaft nur im Bedarfsfall auf diese Möglichkeit zurückgreifen.

“5. In der Mitteilung nach Artikel 2(1) sind die Rechtsbegehren oder der beantragte Rechtsschutz und die wesentlichen Tatsachen und Hintergründe, auf die sich die Klage stützt, in konziser Form darzulegen. Sie hat die Kontaktdaten des Sekretariats, die in Anhang A der Schiedsordnung aufgeführt sind, zu enthalten. Wird die Mitteilung veröffentlicht, z.B. im Schweizerischen Handelsamtsblatt, kann die veröffentlichte Fassung der Mitteilung auf die Kontaktangaben und eine kurze Zusammenfassung der Rechtsbegehren und der wesentlichen Tatsachen reduziert werden.”

Diese Bestimmung stützt sich auf die Regeln zur Ad-hoc-Publizität gemäss dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange. Die Bekanntmachung nach diesem Absatz entspricht einer Ad-hoc-Publizität: Der Gegenstand der Klage ist in Stichworten anzugeben, damit die Betroffenen entscheiden können, ob sie sich am Schiedsverfahren beteiligen wollen. Wird die Mitteilung veröffentlicht, so sind die Anforderungen geringer als im Rahmen der Ad-hoc-Publizität.¹³

Die Angabe der Kontaktdaten des Sekretariats ermöglicht es den Betroffenen, Informationen im Zusammenhang mit ihrer Entscheidung über eine mögliche Teilnahme am Schiedsverfahren zu erhalten.

“6. Artikel 2(1) und Artikel 2(4) gelten sinngemäss, wenn das Schiedsverfahren beendet wird.”

“7. Die Mitteilung nach Artikel 2(6) nimmt Bezug auf die Mitteilung über die Einleitung des Schiedsverfahrens, gibt die Art der Beendigung des Schiedsverfahrens an und enthält eine kurze Erklärung über den Ausgang des Verfahrens.”

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung von Artikel 697n Absatz 3 OR, wonach Betroffene über die Beendigung des Schiedsverfahrens zu informieren sind. Sie stellen klar, dass die Mitteilung über die Beendigung in derselben Form wie die Mitteilung über die Einleitung zu erfolgen hat, und geben Hinweise zum Umfang der Informationen über die Beendigung.

BESTELLUNG DES SCHIEDSGERICHTS

Artikel 3

“1. Die Bestellung des Schiedsgerichts richtet sich nach den Artikeln 10 und 11 der Schiedsordnung, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, die jedoch nicht gelten, wenn die Schiedsklausel die Ernennung des Schiedsgerichts durch den Gerichtshof vorsieht.”

¹³ Siehe VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fussnote 2), Rz. 239.

Gemäss Artikel 10 und 11 der Schiedsordnung bezeichnen die Parteien Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern die statutarische Schiedsklausel nichts anderes vorsieht. Im Falle eines Einzelschiedsrichters oder einer Einzelschiedsrichterin haben die Parteien vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Einleitungsanzeige durch die beklagte Partei eine gemeinsame Bezeichnung vorzunehmen (Artikel 10(1) der Schiedsordnung). Im Falle eines Dreier-Schiedsgerichts bezeichnet jede Partei ein Mitglied des Schiedsgerichts innerhalb der vom Gerichtshof oder in der statutarischen Schiedsklausel gesetzten Frist (Artikel 11(1) und 11(2) der Schiedsordnung).

Gemäss Artikel 3(2) und 3(3) der Ergänzenden Schiedsordnung können Betroffene Bemerkungen zur Bestellung des Schiedsgerichts vorbringen. Gestützt auf Artikel 697n OR haben sie jedoch kein Recht, selbst ein Mitglied des Schiedsgerichts zu bestimmen. Das Recht, Bemerkungen und Einwände bezüglich der Bestellung des Schiedsgerichts gemäss Artikel 3(2) und 3(3) der Ergänzenden Schiedsordnung vorzubringen, wird als ausreichend angesehen, um den Anforderungen von Artikel 697n Absatz 3 OR zu genügen.¹⁴

Besonderes Augenmerk sollte auf Mehrparteienverfahren gelegt werden, z.B. wenn mehrere Parteien gemeinsam eine Klage einreichen und/oder mehrere Parteien gemeinsam verklagt werden. Darüber hinaus können Mehrparteienverfahren in Fällen von Einbezug von Dritten oder Intervention gemäss Artikel 6(1) der Schiedsordnung entstehen, oder wenn mehrere getrennt eingeleitete Verfahren zu einem Schiedsverfahren gemäss Artikel 7(1) der Schiedsordnung vereint werden. Macht eine betroffene Person von ihrem Recht Gebrauch, zur Bestellung des Schiedsgerichts gemäss Artikel 3(2) der Ergänzenden Schiedsordnung Stellung zu nehmen, führt dies nicht zu einem Mehrparteienverfahren nach der Schiedsordnung, da die Ausübung dieses Rechts die betroffene Person nicht zu einer Partei des Verfahrens macht. In Mehrparteienverfahren setzt der Gerichtshof, sofern die Parteien kein anderes Verfahren für die Bildung des Schiedsgerichts vereinbart haben, der klagenden Partei und der beklagten Partei (oder der Gruppe von Parteien) eine Frist, um je ein Mitglied des Schiedsgerichts zu bezeichnen (Artikel 11(4) der Schiedsordnung). Unterlässt eine Partei oder eine Gruppe von Parteien in einem Mehrparteienverfahren die Bezeichnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts, steht es dem Gerichtshof frei, bestimmte oder alle Mitglieder des Schiedsgerichts zu ernennen und die oder den Vorsitzende(n) zu bezeichnen (Artikel 11(5) der Schiedsordnung).

Die Bestimmung stellt auch klar, dass Artikel 3(2) und (3) nicht angewendet werden müssen, wenn die statutarische Schiedsklausel vorsieht, dass alle Mitglieder des Schiedsgerichts vom Gerichtshof ernannt werden.

“2. Während einer Frist von 30 Tagen nach Einleitung des Schiedsverfahrens gemäss Artikel 3(2) der Schiedsordnung können Personen, die glaubhaft machen, dass sie möglicherweise Betroffene sind, dem Gerichtshof Bemerkungen zur Bestellung des Schiedsgerichts unterbreiten.”

Mit dieser Bestimmung wird Artikel 697n Absatz 3 OR insofern umgesetzt, als sie vorsieht, dass Personen, die dem Gerichtshof gegenüber glaubhaft machen können, dass sie möglicherweise Betroffene sind, die Möglichkeit haben, an der Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichts mitzuwirken, indem sie Bemerkungen zur Bestellung des Schiedsgerichts abgeben. Die nach dieser Vorschrift abgegebenen Stellungnahmen können sich beispielsweise auf die Anzahl der Mitglieder des Schiedsgerichts oder die Anforderungen an ihre Qualifikation beziehen.

Findet diese Bestimmung gemäss Artikel 3(1) keine Anwendung, kann der Gerichtshof innerhalb derselben Frist in Ausnahmefällen und nach eigenem Ermessen Stellungnahmen von Personen annehmen, die dem Gerichtshof gegenüber glaubhaft machen können, dass sie möglicherweise Betroffene sind, wenn der Gerichtshof dies für angemessen hält.

“3. Der Gerichtshof unterrichtet Personen, die einen entsprechenden Antrag stellen und glaubhaft machen, dass sie möglicherweise Betroffene sind, über die einzelnen Verfahrensschritte für die Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichts. Nach der Bezeichnung jedes Mitglieds des Schiedsgerichts und vor der Bestätigung des Mitglieds des Schiedsgerichts durch den Gerichtshof können Personen, die glaubhaft machen, dass sie möglicherweise Betroffene sind, begründete schriftliche Stellungnahmen oder Einwände betreffend die Ernennung des bezeichneten Mitglieds des Schiedsgerichts an den Gerichtshof richten. Im Falle einer Offenlegung durch ein bezeichnetes oder bestätigtes Mitglied des Schiedsgerichts können Personen, die glaubhaft machen, dass sie möglicherweise Betroffene sind, innerhalb derselben Frist, innert derer die Parteien des Schiedsverfahrens Stellung nehmen können, begründete schriftliche Stellungnahmen oder Einwände einreichen. Zu diesem Zweck stellt der Gerichtshof diesen Personen auf Antrag seine einschlägige Korrespondenz mit den Parteien und den Mitgliedern des Schiedsgerichts zur Verfügung.

¹⁴ Siehe VOGT/HIRSIGER-MEIER/HOFER (Fussnote 2), Rz. 243 ff. und insbesondere Rz. 255.

Der Gerichtshof berücksichtigt diese Stellungnahmen und Einwände bei der Bestätigung des jeweiligen Mitglieds des Schiedsgerichts gemäss Artikel 8(1) der Schiedsordnung. Der Gerichtshof übermittelt den Personen, die solche schriftlichen Stellungnahmen oder Einwände eingereicht haben, eine Kopie seiner Bestätigung. Der Gerichtshof kann von sich aus die von ihm als relevant erachteten Informationen denjenigen Personen zur Verfügung stellen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie möglicherweise Betroffene sind."

Das Recht über das Verfahren, das zur Ernennung des Schiedsgerichts führt, unterrichtet zu werden und das in dieser Bestimmung vorgesehene Recht auf Einsicht in die entsprechenden Akten ermöglichen es den Betroffenen, sich zu den benannten Mitgliedern des Schiedsgerichts und zu möglichen von den Mitgliedern des Schiedsgerichts vor und nach ihrer Bestätigung gemachten Offenlegungen zu äussern.

Dieses Recht und die damit verbundene Pflicht des Gerichtshofs, solchen Personen sachdienliche Informationen zu erteilen, qualifizieren den Grundsatz der Vertraulichkeit gemäss Artikel 44 der Schiedsordnung.

Der Gerichtshof erteilt grundsätzlich nur auf Antrag Auskunft: die Auskünfte über den Ablauf des Bestellungsverfahrens gemäss dem ersten Satz und der dazugehörige Schriftverkehr gemäss dem vierten Satz werden nur an Personen erteilt, die diese Auskünfte ausdrücklich beantragen. Mit anderen Worten: Eine Person, die eine Auskunft über den Ablauf des Berufungsverfahrens gemäss dem ersten Satz beantragt und erhalten hat, erhält nicht automatisch den dazugehörigen Schriftverkehr nach dem vierten Satz, sondern es bedarf auch dazu eines entsprechenden konkreten Antrags. Eine Person, die bereits glaubhaft gemacht hat, dass sie als Betroffene in Betracht kommt, muss dies jedoch bei einem zweiten Antrag nicht erneut dartun, sondern kann sich auf den ersten Antrag und gegebenenfalls auf die Entscheidung des Gerichtshofs berufen, diesem Antrag nachzukommen und Auskunft über das Bestellungsverfahren zu erteilen. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie Betroffene ist, kann in einem einzigen Antrag auch gleichzeitig Auskunft über den Ablauf des Bestellungsverfahrens gemäss dem ersten Satz sowie den dazugehörigen Schriftverkehr gemäss dem vierten Satz verlangen.

Die Ergänzende Schiedsordnung sieht keine Frist vor, innerhalb derer begründete schriftliche Stellungnahmen oder Einwände zu den bezeichneten Mitgliedern des Schiedsgerichts einzureichen sind, und der Gerichtshof setzt auch keine solche Frist an. Stattdessen sieht die Ergänzende Schiedsordnung vor, dass solche Stellungnahmen oder Einwände vor der Bestätigung des betreffenden Mitglieds des Schiedsgerichts eingereicht werden müssen. In der Praxis wird der Gerichtshof, auch unter Berücksichtigung der in Artikel 3(1) vorgesehenen Frist, potenziell Betroffenen hinreichend Zeit für die Einreichung von Stellungnahmen oder Einwänden vor der Bestätigung von Mitgliedern des Schiedsgerichts einräumen, wobei er die Umstände berücksichtigt, einschliesslich der Mitteilung über die Einleitung des Schiedsverfahrens gemäss Artikel 2(1) und der allgemeinen Pflicht gemäss Artikel 16(1) der Schiedsordnung, das Verfahren effizient zu führen und unnötige Verzögerungen zu vermeiden. In jedem Fall werden Personen, die sich für Betroffene halten und die möglicherweise an der Bestellung des Schiedsgerichts gemäss Artikel 3(3) mitwirken möchten, aufgefordert, etwaige Anträge und/oder Anmerkungen oder Einwände gemäss dieser Bestimmung rasch zu stellen, sobald sie von der Bezeichnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts Kenntnis erhalten.

Im Falle einer Offenlegung kann die möglicherweise betroffene Person innerhalb der gleichen Frist, die das Sekretariat den Parteien des Schiedsverfahrens zur Stellungnahme nach Artikel 12(2) der Schiedsordnung gesetzt hat, ihre begründeten schriftlichen Anmerkungen oder Einwände vorlegen.

Der Gerichtshof berücksichtigt bei der Bestätigung der Mitglieder des Schiedsgerichts gemäss Artikel 8(1) der Schiedsordnung die Stellungnahmen oder Einwände möglicherweise betroffener Personen. Insbesondere kann der Gerichtshof nach eigenem Ermessen die Bestätigung von Mitgliedern des Schiedsgerichts auf der Grundlage solcher Bemerkungen oder Einwände unter Berücksichtigung der Artikel 367 und 368 ZPO ablehnen. In diesem Fall kann der Gerichtshof gemäss Artikel 8(2) der Schiedsordnung entweder der Partei oder den Parteien, deren Bezeichnung er nicht bestätigt hat, eine Frist zur Bezeichnung eines anderen Mitglieds setzen oder in ausserordentlichen Umständen die Ernennung selbst vornehmen.

Die Beschränkung der Informationsrechte auf den einschlägigen Schriftverkehr des Gerichtshofs mit den Parteien und den Mitgliedern des Schiedsgerichts gemäss dem vierten Satz bedeutet, dass der Gerichtshof seine internen Akten nicht offenlegen muss. Gleichzeitig ist die Übermittlung des Schriftverkehrs nicht auf die von den Mitgliedern des Schiedsgerichts gemachten Angaben beschränkt, sondern kann auch den weiteren einschlägigen Schriftverkehr, auch mit den Parteien, umfassen.

Ist diese Bestimmung gemäss Artikel 3(1) nicht anwendbar, kann der Gerichtshof, wenn er dies für angemessen hält,

in Ausnahmefällen und nach eigenem Ermessen innerhalb derselben Frist Stellungnahmen von Personen zulassen, die dem Gerichtshof gegenüber glaubhaft machen können, dass sie Betroffene sind.

Je nach den Umständen kann der Gerichtshof alle Personen, die sich (erfolgreich) über den Stand des Ernennungsverfahrens (gemäss dem ersten Satz) erkundigt haben, von sich aus und nach eigenem Ermessen auch ohne mehrfache Einzelanfragen potenziell Betroffener über eine erfolgte Ernennung oder Offenlegung informieren und ihnen den entsprechenden Schriftverkehr (gemäss dem vierten Satz) zur Verfügung stellen. Der letzte Satz ermächtigt den Gerichtshof, in solchen Fällen die von ihm als relevant erachteten Informationen von sich aus den Betroffenen zur Verfügung zu stellen.

BETEILIGUNG VON DRITTPERSONEN

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten nach Artikel 697n OR können insbesondere aufgrund der Rechte der Betroffenen nach Artikel 697n Absatz 3 OR zu einer Beteiligung von Dritten an Schiedsverfahren in verschiedenen Formen führen.

Artikel 6(1) und 7(1) der Schiedsordnung enthalten bereits ausführliche Bestimmungen über die Zulassung zusätzlicher Parteien zu laufenden Schiedsverfahren bzw. die Vereinigung von Schiedsverfahren. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen der Schiedsordnung können Personen, die (zunächst) nicht als Parteien in einem Schiedsverfahren über eine gesellschaftsrechtliche Streitigkeit benannt sind und sich als Kläger an dem Schiedsverfahren beteiligen wollen, z.B. eine Anzeige gemäss Artikel 6(1) der Schiedsordnung einreichen oder sie können ein separates Schiedsverfahren einleiten und eine Vereinigung gemäss Artikel 7 der Schiedsordnung beantragen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Ausserdem können gestützt auf Artikel 6 der Schiedsordnung weitere Personen als zusätzliche Parteien einbezogen werden.

Im Falle eines Einbezugs einer Drittpartei oder einer Intervention vor der Ernennung der Mitglieder des Schiedsgerichts kann die zusätzliche Partei am Verfahren zur Ernennung der Mitglieder des Schiedsgerichts gemäss Artikel 3 der Ergänzenden Schiedsordnung teilnehmen, einschliesslich des dortigen Verweises auf Artikel 10 und 11 der Schiedsordnung (und insbesondere Artikel 11(4) der Schiedsordnung über Mehrparteienverfahren). Das Gleiche gilt für die Parteien von Mehrparteienverfahren im Falle einer Vereinigung solcher Verfahren, wenn noch keine Mitglieder des Schiedsgerichts bestätigt wurden. Beschliesst der Gerichtshof die Vereinigung von Verfahren, in denen ein oder mehrere Mitglieder des Schiedsgerichts vom Gerichtshof bestätigt wurden, so gilt Artikel 7(3) der Schiedsordnung.

Artikel 4

“Drittpersonen können am Schiedsverfahren gemäss Artikel 6(4) der Schiedsordnung teilnehmen. Bei der Entscheidung über die Zulassung einer solchen Teilnahme hat das Schiedsgericht insbesondere die möglichen Rechtswirkungen des Schiedsspruchs auf die jeweilige Drittperson zu berücksichtigen. Das Schiedsgericht hat sicherzustellen, dass Betroffene ihre Rechte ordnungsgemäss ausüben können. Das Schiedsgericht ergreift geeignete Massnahmen, um eine geordnete und zügige Durchführung des Verfahrens zu gewährleisten.”

Gemäss Artikel 6(4) der Schiedsordnung kann eine Drittperson beantragen oder von einer Partei beantragt werden, am Schiedsverfahren in einer anderen Eigenschaft als der einer zusätzlichen Partei teilzunehmen. In einem solchen Fall entscheidet das Schiedsgericht nach Anhörung aller Parteien und der Drittperson über die Zulassung einer solchen Teilnahme und über die Modalitäten der Teilnahme, wobei alle relevanten Umstände berücksichtigt werden. So erlaubt z.B. Artikel 6(4) der Schiedsordnung die Teilnahme von Dritten an einem Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung als Intervenienten.

Diese Bestimmung der Ergänzenden Schiedsordnung bestätigt ausdrücklich, dass Artikel 6(4) auch für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten gilt, die der Ergänzenden Schiedsordnung unterliegen.

Die Bestimmung gewährleistet ferner die Einhaltung von Artikel 697n Absatz 3 OR in Fällen, in denen Personen, die durch den Schiedsspruch rechtlich betroffen sein können, keine (zusätzlichen) Parteien des Schiedsverfahrens sind, aber dennoch am Schiedsverfahren teilnehmen möchten. Gemäss Artikel 697n Absatz 3 OR muss das Schiedsgericht sicherstellen, dass diese Betroffenen die Möglichkeit haben, als Intervenienten teilzunehmen. In solchen Fällen hat das Schiedsgericht unter anderem die verfahrensrechtliche Stellung der Betroffenen zu bestimmen. Dabei werden die Rechtswirkungen berücksichtigt, die der Schiedsspruch auf die betroffene

Person, welche die Teilnahme beantragt, haben könnte. Das Schiedsgericht kann die Unterscheidung zwischen Nebenintervenient und Hauptintervenient in Verfahren vor schweizerischen staatlichen Gerichten auf der Grundlage der ZPO und der entsprechenden Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts anwenden. Bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten können insbesondere Aktionäre als Hauptintervenienten eingestuft werden, wobei dies von der Art der Klage abhängt. In der Regel sollte das Schiedsgericht einer Person, die in einem Verfahren vor einem staatlichen Gericht nach der ZPO als Hauptintervenient eingestuft würde, eine prozessuale Stellung einräumen, die es dieser Person ermöglicht, ihre prozessualen Rechte unabhängig von den Hauptparteien auszuüben und das Verfahren in einer unabhängigen Weise zu führen. Dabei kann sich das Schiedsgericht am Entscheid BGE 142 III 629 des Schweizerischen Bundesgerichts und anderer einschlägiger Rechtsprechung sowie an künftiger Rechtsprechung zu Artikel 697n Absatz 3 OR orientieren.

Intervenienten treten dem Schiedsverfahren in der Regel im aktuellen Stand des Verfahrens bei; sie haben keinen Anspruch auf Wiederholung bestimmter Verfahrensschritte oder Handlungen. In Ausnahmefällen kann das Schiedsgericht jedoch die Wiederholung bestimmter Verfahrensschritte oder Handlungen anordnen oder den Beteiligten die Möglichkeit geben, zu diesen Handlungen Stellung zu nehmen.

Für einen Antrag auf Teilnahme gemäss Artikel 6(4) der Schiedsordnung gibt es keine Frist. Betroffene, die sich am Verfahren zur Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichts beteiligen möchten, müssen dies jedoch entweder gemäss und innerhalb der (zeitlichen) Grenzen von Artikel 3(2) und 3(3) der Ergänzenden Schiedsordnung oder als Hauptpartei tun, indem sie durch Einreichung einer Anzeige gemäss Artikel 6(1) der Schiedsgerichtsordnung einen Anspruch gegen eine bestehende Partei geltend machen.

Da an gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten zahlreiche Parteien des Schiedsverfahrens sowie Betroffene gemäss Artikel 697n Absatz 3 OR beteiligt sein können, können Verfahren über gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten eine besondere Herausforderung an das Schiedsgericht hinsichtlich der Leitung des Schiedsverfahrens darstellen. Sie können beispielsweise eine Reihe von Intervenienten umfassen, die an dem Verfahren teilnehmen, ohne Partei zu sein. In Verbindung mit Artikel 16(1) der Schiedsordnung verlangt der letzte Satz dieser Bestimmung, dass das Schiedsgericht geeignete Massnahmen trifft, um ungeachtet der möglichen Komplexität gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten einen ordnungsgemässen und zügigen Ablauf des Schiedsverfahrens zu gewährleisten. Schiedsgerichte könnten z.B. in Erwägung ziehen, die Intervenienten anzuweisen, Gruppen zu bilden und einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, wenn sie glauben, dass das anwendbare Recht dies zulässt.

INFORMATIONEN ÜBER DEN VERLAUF DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel 5

“1. Das Sekretariat teilt Personen, die glaubhaft machen, dass sie Betroffene sind, auf Antrag die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichts und die Kontaktdaten der oder des Vorsitzenden des Schiedsgerichts bei dem das Schiedsverfahren hängig ist, mit. Bevor das Sekretariat einem solchen Antrag stattgibt, konsultiert es das Schiedsgericht, welches die Parteien des Schiedsverfahrens konsultieren kann. Das Sekretariat teilt dem Schiedsgericht die Kontaktangaben der Personen mit, deren Antrag es stattgegeben hat.”

Diese Bestimmung ermöglicht es Betroffenen, die (noch) nicht Partei des Schiedsverfahrens sind oder anderweitig an diesem teilnehmen, Informationen über den Verlauf des Schiedsverfahrens gemäss Artikel 5(2) der Ergänzenden Schiedsordnung zu erhalten.

“2. Das Schiedsgericht unterrichtet Betroffene auf Antrag über den Verlauf des Schiedsverfahrens und kann ihnen nach eigenem Ermessen Einsicht in Teile der Akten gewähren. Das Schiedsgericht setzt die Parteien davon in Kenntnis. Bevor es einem solchen Antrag stattgibt, kann das Schiedsgericht die Parteien konsultieren.”

Diese Vorschrift ermöglicht es Betroffenen, die (noch) nicht Partei oder anderweitig am Schiedsverfahren beteiligt sind, eine informierte Entscheidung und ggf. einen begründeten Antrag auf Beteiligung gemäss Artikel 4 zu stellen. Personen, die keine Absicht bekunden, einen Antrag auf Beteiligung in irgendeiner Form zu stellen, erhalten keine detaillierten Informationen; stattdessen wird das Schiedsgericht diese Personen in der Regel nur über den Stand des Schiedsverfahrens informieren, z.B. indem es ihnen lediglich mitteilt, wann der Schiedsspruch voraussichtlich ergehen wird.

Das Schiedsgericht verfügt über einen weiten Ermessensspielraum bei der Entscheidung über den Umfang der Informationen, die auf ein Auskunftersuchen nach dieser Bestimmung hin zu erteilen sind.

Diese Bestimmung und die damit verbundene Pflicht/Möglichkeit des Schiedsgerichts, Informationen zur Verfügung zu stellen, qualifiziert den Grundsatz der Vertraulichkeit nach Artikel 44 der Schiedsordnung.

Informationen nach dieser Bestimmung werden nur auf ausdrücklichen Antrag erteilt. Wenn eine Person bereits Informationen gemäss Artikel 3(3) erhalten hat, bedeutet dies nicht, dass diese Person automatisch auch weitere Informationen gemäss der vorliegenden Bestimmung erhalten wird. In dieser Bestimmung wird nämlich ein höherer Massstab angelegt als in Artikel 3(3): während Artikel 3(3) verlangt, dass die Person glaubhaft macht, dass sie Betroffene ist, muss das Schiedsgericht nach dieser Bestimmung beurteilen, ob die Person, die den Antrag stellt, Betroffene ist und als solche Anspruch auf die beantragten Informationen hat.

VORLÄUFIGE MASSNAHMEN UND DRINGLICHER RECHTSCHUTZ

Artikel 6

“1. Wenn das Schiedsgericht mit einem Antrag auf vorläufige Massnahmen gemäss Artikel 29 der Schiedsordnung befasst wird, kann es nach eigenem Ermessen von einer Entscheidung absehen oder seine Entscheidung aufschieben, wenn das Schiedsgericht es für angemessener hält, dass eine richterliche Behörde, bei der ein paralleler Antrag hängig ist, zuerst entscheidet, auch wenn der Antrag bei dieser richterlichen Behörde später gestellt wurde.”

Ein wirksamer vorläufiger Rechtsschutz kann bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten von besonderer Bedeutung sein. Gemäss Artikel 29(1) der Schiedsordnung kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei alle vorläufigen Massnahmen erlassen, die es für notwendig oder angemessen hält. Gemäss Artikel 29(3) der Schiedsordnung kann das Schiedsgericht in Ausnahmefällen über einen Antrag auf vorläufige Massnahmen im Wege einer Anordnung entscheiden, bevor der Antrag einer anderen Partei mitgeteilt wurde, vorausgesetzt, dass der Antrag spätestens zusammen mit der Anordnung mitgeteilt wird und den anderen Parteien unverzüglich Gelegenheit zur Anhörung gegeben wird. Artikel 29(5) der Schiedsordnung stellt klar, dass die Parteien, indem sie ihre Streitigkeit einem Schiedsverfahren gemäss Schiedsordnung unterwerfen, nicht auf das Recht verzichten, das ihnen nach dem anwendbaren Recht zusteht, einen Antrag auf vorläufige Massnahmen bei einer richterlichen Behörde zu stellen, und dass ein an eine richterliche Behörde gerichteter Antrag auf vorläufige Massnahmen weder als mit der Schiedsvereinbarung unvereinbar noch als Verzicht auf diese angesehen werden darf. Dieses System ermöglicht es Parteien, die vorläufige Massnahmen benötigen, zu wählen, ob sie ihren Antrag an das Schiedsgericht oder an eine zuständige richterliche Behörde richten wollen. Eine Partei kann sich beispielsweise an eine richterliche Behörde wenden, wenn die beantragte vorläufige Massnahme mit sofortigen Vollstreckungsmassnahmen verbunden werden soll oder sich gegen eine Partei richtet, die nicht durch die Schiedsklausel gebunden ist. Gleichzeitig birgt dieses System die Gefahr, dass parallele Anträge auf denselben, vergleichbaren oder sich zuwiderlaufenden vorläufigen Rechtsschutz bei verschiedenen Entscheidungsträgern gestellt werden. In solchen Fällen sollen die allgemeinen Regeln der Rechtshängigkeit und der Rechtskraft für den vorläufigen Rechtsschutz nicht gelten.

Um dieses potenzielle Risiko zu mindern, insbesondere das Risiko, dass ein Antrag auf vorläufige Massnahmen bei einer richterlichen Behörde abgewiesen wird, weil der Antrag bereits vor einem Schiedsgericht hängig ist, enthält diese Bestimmung eine Klarstellung. Das Schiedsgericht kann seine Entscheidung nach eigenem Ermessen aufschieben oder von einer Entscheidung über einen Antrag auf vorläufige Massnahmen absehen, wenn ein paralleler Antrag bei einer richterlichen Behörde anhängig ist. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser Antrag vor oder nach dem Antrag beim Schiedsgericht gestellt wurde. Das Schiedsgericht kann von seinem Ermessen nach dieser Bestimmung Gebrauch machen, wenn es der Auffassung ist, dass der von der richterlichen Behörde möglicherweise angeordnete Rechtsbehelf effizienter und/oder wirksamer sein könnte.

“2. Dasselbe gilt sinngemäss für das Dringlichkeitsschiedsgericht gemäss Artikel 43 der Schiedsordnung.”

Diese Bestimmung stellt klar, dass das gemäss Artikel 43 der Schiedsordnung handelnde Dringlichkeitsschiedsgericht über das gleiche Ermessen verfügt, von einem Entscheid abzusehen oder seinen Entscheid aufzuschieben, wenn das Dringlichkeitsschiedsgericht es für angemessener hält, dass eine richterliche Behörde, bei der ein gleichzeitiges Gesuch hängig ist, zuerst entscheidet, auch wenn das Gesuch bei dieser richterlichen Behörde später gestellt wurde. Diese Bestimmung kann von Bedeutung sein sofern eine statutarische Schiedsklausel den dringlichen Rechtsschutz nicht gänzlich ausschliesst. Das Dringlichkeitsschiedsgericht wird sich bei der Ausübung seines Ermessens von ähnlichen Erwägungen leiten lassen wie das Schiedsgericht, auch unter Berücksichtigung des frühen Stadiums der Streitigkeit, in dem Anträge auf dringlichen Rechtsschutz gemäss Artikel 43 der Schiedsordnung gestellt werden können.